

Einstellung Bebauungsplanverfahren NR. 46 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim“ sowie entsprechende Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2024 die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 46 Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim sowie der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Vernetzung von Flächen mit Biotopcharakter geschaffen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Regierung Mittelfranken unter anderem darauf hingewiesen, dass überplante Flächen im Windvorranggebiet (WK6 der Region 8) liegen und hierdurch Konflikte durch konkurrierende Nutzungen entstehen können. Die Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können somit nur zurückgestellt werden, wenn entsprechende textliche Festsetzungen getroffen werden die dem Vorrang der Windkraftnutzung im Vorranggebiet KW 6 der Region 8 Rechnung tragen. Im Zuge der Lösungsfindung wurden von der Regierung Mittelfranken und dem Bayerischen Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie folgende Rahmenbedingungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Windvorranggebieten bekanntgegeben:

- Freiflächenphotovoltaikenelemente dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im dreifachen Rotordurchmesser (3D) liegen; Flächen die außerhalb davon liegen dürfen nicht überplant werden, auch keine kleinen Restflächen.
- Die Legitimation der Freiflächen-PV-Anlage im Windvorranggebiet muss an die Laufzeit der Windkraftanlage gekoppelt sein. Eine Übergangsfrist von 3 Jahren wird der FPA hierbei zugestanden.

Diese Rahmenbedingungen bedeuten für das Projekt Solarbiotopverbund zum einen den Verlust von Flächen. Zum anderen, lässt sich die Anlage aufgrund der Laufzeitkoppelung an die Windkraftanlagen nun nicht mehr wirtschaftlich darstellen. Aufgrund dessen wurde das eingeleitete Bebauungsplanverfahren eingestellt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens und der Aufhebungsbeschluss werden hiermit gemäß § 2 abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Emskirchen, 23.04.2024

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin